

MERKBLATT

für Empfänger von Reisezahlungsmitteln bei Dienstreisen in das Devisenaußland, ausgenommen die Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe

Wertes Reisender!

Wir haben Ihnen im Auftrage Ihres Betriebes Reisezahlungsmittel für Ihre Dienststelle in das Devisenaußland ausgehändigt. Nachstehend informieren wir Sie über einige wichtige zu beachtende devisengesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die wesentlichsten Ein- und Ausfuhrbestimmungen des Devisenaußlandes.

Bitte beachten Sie diese Hinweise! Sie beschleunigen damit Ihre Abfertigung beim Grenzübertritt und tragen mit dazu bei, Verluste zu vermeiden.

Wegen der Nichtbeachtung dieser Hinweise entstehende Verluste sind von Ihnen persönlich zu tragen.

Ausstattung mit Zahlungsmitteln in fremder Währung

Sie werden entsprechend der geltenden Richtlinien des Ministers der Finanzen über die Ausstattung mit Reisezahlungsmitteln sowie deren Verwendung und Abrechnung bei Dienstreisen außerhalb der DDR ausgestattet. Über diese Bestimmungen wollen Sie sich bitte bei Ihrem Betrieb (Planträger) informieren.

Über die Ihnen von der Bank im Auftrage Ihres Betriebes ausgehändigten Zahlungsmittel fremder Währungen erhalten Sie eine Mitnahmebescheinigung, die beim Grenzübertritt auf Verlangen der Dienststellen der Zollverwaltung der DDR vorzuweisen ist. Beim Rücktausch nicht verbrauchter Reisezahlungsmittel ist die Mitnahmebescheinigung der Bank vorzulegen.

Für Ihre Ausstattung mit Banknoten und Münzen in fremder Währung wurden die als Anlage beigefügten Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie die Stückelungsbegrenzungen der einzelnen Länder zugrunde gelegt.

Diese Bestimmungen sind auch bei der Wiedereinreise und der Rückführung fremder Zahlungsmittel von Ihnen zu beachten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß diese Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie die Stückelungsbegrenzungen unbedingt einzuhalten sind!

Den über den Barbetrag hinausgehenden Teil der Ausstattung erhalten Sie in Form von

- REISESCHECKS

Sämtliche Reiseschecks sind von Ihnen sofort bei Empfang an der dafür vorgesehenen Stelle mit der ersten Kontrollunterschrift zu versehen. Ihre Unterschrift verhindert bei Verlust der Schecks deren Einlösung durch Unbefugte. Schecks, auf denen die erste Unterschrift fehlt, werden im Regelfall von den ausländischen Banken nicht eingelöst. Nicht in Anspruch genommene Schecks sind aus dem besuchten Land wieder auszuführen und bei einem Bankinstitut zur Rückrechnung vorzulegen.

- KREDITBRIEFE

Kreditbriefe werden in der Regel nur über große Beträge ausgestellt. Sie bieten Ihnen den Vorteil, auch Teilbeträge abheben zu können. Sie können nur in den Orten und bei der Bank eingelöst werden, die auf dem Kreditbrief angegeben sind. Nicht verbrauchte oder nicht voll ausgeschöpfte Kreditbriefe sind wieder zurückzubringen.

- ORDERSCHECKS

Orderschecks können nur bei der im Scheck benannten Bank in einer Summe eingelöst werden. Nicht benutzte Schecks sind zurückzugeben.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß bei der Einlösung von Reiseschecks, Kreditbriefen und Orderschecks bei der ausländischen Bank in der Regel eine Gebühr erhoben wird. Zur Vermeidung unnötiger Rücktauschvorgänge empfehlen wir Ihnen, die Einlösung der unbaren Zahlungsmittel nur insoweit vorzunehmen, wie Sie Barmittel für die nächste überschaubare Aufenthaltsdauer im Ausland benötigen.

Verfügen Sie bei der Rückreise durch Einlösung unbarer Zahlungsmittel über Beträge, die die zur Ausfuhr zugelassene Summe übersteigen, oder Banknoten, für die es bei der Ein- und Ausfuhr eine Stückelungsbeschränkung gibt, so zahlen Sie diese Beträge bei einer Bank des besuchten Landes zu Gunsten der Deutschen Außenhandelsbank AG, Berlin zur Rücküberweisung in die DDR mit folgenden Angaben ein:

Name und Vorname des Reisenden

Angabe des Planträgers

Angabe der Anweisungsnummer